

# René E. Arber-Braunwarth

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **67 (1992)**

Heft 2: **Inneneinrichtung**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 5. Januar 1992 ist nach schwerer Krankheit

**René E. Arber-Braunwarth**

gestorben.

Mit René Arber verliert die Genossenschaftsbewegung ein unermüdliches aktives und kompetentes Mitglied.

René Arber war stets mit Leib und Seele der wohngenossenschaftlichen Idee verschrieben. Man durfte und konnte sich auf ihn immer verlassen. Seine ruhige, überlegte Art der Zusammenarbeit sowie seine Impulse, Anregungen und fundierten Stellungnahmen, aber auch sein Sachwissen, seine Kollegialität und seine Hilfsbereitschaft sind Eigenschaften, die hier hervorgehoben werden müssen.

Alle, die ihn kannten, werden ihm ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

**Beratungsdienst für gemeinnützige Bauträger**

Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen und Spezialinstitutionen des gemeinnützigen Wohnungsbaus ab 1. Januar 1992 einen Beratungsdienst.

Das BWO fungiert als Anlauf- und Vermittlungsstelle im Beratungsbereich und pflegt die Beziehungen zu Informations- und Dokumentationsdiensten ausserhalb des gemeinnützigen Wohnungswesens.

Die Beratungstätigkeit dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie richtet sich vorwiegend an genossenschaftliche sowie andere Bauträger, Gemeinwesen und Initiativgruppen mit gemeinnütziger Zielsetzung. Sie beinhaltet namentlich:

- Rechts- und Gründungshilfen für Genossenschaften und andere Selbsthilfeorganisationen;
- Beratungen zum verdichteten Bauen, für gemeinnütziges Planen und Bauen, für Hausgenossenschaften oder Mieterkonzepte;
- Anregungen für Wettbewerbsprogramme und Überbauungskonzepte gemeinnütziger Bauträger sowie der öffentlichen Hand;
- Entscheidungshilfen in Finanzierungsfragen;
- Hilfeleistungen für Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit wohnungspolitischen Konzepten, Förderungsmassnahmen und Projektvorhaben;
- selektive Informationen zu Baurechtsfragen, Subventionsmethoden, Vertragsformen;
- Hinweise zu Publikationen, Statistiken, exemplarischen Lösungen im Wohnungs- und Siedlungsbau und Veranstaltungen.

Dank der Unterstützung des Bundesamtes für Wohnungswesen ist die Erstberatung unentgeltlich.

Das Merkblatt «Beratungsdienst für gemeinnützige Bauträger» kann beim Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), Postfach, 3000 Bern 15, gratis bezogen werden.

Bundesamt für Wohnungswesen  
Informationsdienst

**Schnee: Wer muss schaufeln?**

Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, sicherzustellen, dass der Zugang zum Haus gefahrlos möglich ist. Aber es gibt eine Menge abweichender Regelungen. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen ist in den meisten Kantonen Sache der Gemeinden, und zwar auch dann, wenn sie über Privateigentum führen. Die mit Räumung oder Unterhalt verbundenen Kosten werden hier in der Regel durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt. Diese dürfen den Mietern gesondert belastet werden, sofern sie im Mietvertrag als Nebenkosten genannt sind.

Für die Schneeräumung auf privaten Wegen und vor dem Haus ist demgegenüber grundsätzlich der Vermieter zuständig. Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem «zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand» zu erhalten. Dazu gehört auch der ungehinderte und gefahrenfreie Zugang zur Wohnung. Der Hauseigentümer muss also für die Schneeräumung vor dem Eingang, auf den privaten Wegen und Zufahrten sowie eventuell auf dem Dach besorgt sein. Der Umfang der Räum- und Streupflicht richtet sich aber nach den örtlichen Verhältnissen. Auf Wegen genügt es, nach Meinung des HEV, eine Passage, auf der zwei Fussgänger bequem kreuzen können, schnee- und eisfrei zu halten. Bei grösseren Wohnanlagen und stark begangenen oder besonders gefährlichen Wegen ist allenfalls eine weitergehende Räumung erforderlich. Allgemeingültige Regeln gibt es aber nicht.

Dem Hauseigentümer ist es grundsätzlich freigestellt, die Pflicht zur Schneeräumung den Mietern zu übertragen oder einen Hauswart damit zu betrauen. Einzelne Mietverträge sehen auch vor, dass täglich oder wöchentlich ein anderer Mieter für die Räumung zuständig ist. Wiederum andere erklären den Mieter im Erdgeschoss dafür verantwortlich. Auch der Ortsgebrauch kann von Bedeutung sein: Regelt an einem Ort ein allgemein üblicher Normmietvertrag das Schneeschaufeln, so können dessen Bestimmungen auch für alle anderen Mietverhältnisse gelten, sofern ausdrücklich keine andere Vereinbarung erwähnt ist. Die Kosten für Schneeräumung, Geräte, Sand oder Taumittel sind vom Vermieter zu tragen, es sei denn, die Anrechnung an die Miete ist vertraglich vereinbart worden.

Für Unfälle oder Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind, hat der Vermieter einzustehen. Da die Werkeigentümerhaftung kein Verschulden des Vermieters voraussetzt, wird dieser auch haftbar, wenn das Schneeräumen zu den Pflichten des Hauswartes oder der Mieter gehört. Es empfiehlt sich deshalb, darauf zu achten, dass der Schneeräumungspflichtige seine Aufgabe auch tatsächlich erfüllt. Die Verant-

**elektrotechnische Unternehmung**  
**elektronische Steuerungen**  
**24-Stunden-Service**  
**Planung Installation**  
**Telefon A Schalttafelbau**  
**Telefon (01) 30144 44**  
**ELEKTRO**  
**COMPAGNONI**  
**ZÜRICH**